

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26156 –**

Abschiebungen und Ausreisen 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der Abschiebungen ist 2020 im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Während zwischen 2015 und 2019 jährlich zwischen 20 000 und 25 000 Menschen aus Deutschland in ihre Herkunftsstaaten oder andere EU-Staaten abgeschoben wurden, lag die Zahl der Abschiebungen von Januar bis einschließlich Oktober 2020 bei 8802 (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf den Bundestagsdrucksachen 19/8021 und 19/18201 sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmар Vogel auf die Mündliche Frage 14 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 19/201). Aufgrund der Corona-Pandemie hatten viele Staaten im Frühjahr ihren Luftraum gesperrt, vielfach wurden Grenzen geschlossen, teilweise gab es auch schlicht keine Flüge. Seit den Sommermonaten wird jedoch wieder mehr abgeschoben. Daran gibt es viel Kritik, weil in vielen Zielstaaten von Abschiebungen Erkrankte aufgrund geringer Kapazitäten des Gesundheitssystems nicht angemessen behandelt werden können. Hinzukommen durch die Anti-Corona-Maßnahmen bedingte ökonomische Verwerfungen, die ein Überleben für Rückkehrerinnen und Rückkehrer an vielen Orten deutlich erschweren oder gar unmöglich machen (<https://www.labournet.de/interventionen/asyl/asylrecht/ausweisung/abschiebung/kein-stopp-geplant-trotz-pandemie-will-deutschland-weiterhin-menschen-in-krisengebiete-abschieben/>). Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen von Januar bis Oktober 2020 waren Albanien, Georgien, Frankreich, Serbien und Moldau; mit Ausnahme von Frankreich wurden diese Abschiebungen überwiegend mit Charterflügen vollzogen (Antwort vom Parlamentarischen Staatssekretär Volkmар Vogel auf die Mündliche Frage 14 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 19/201).

Zwischen Januar und Oktober 2020 sind außerdem 4 319 Personen mit einer finanziellen Förderung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP in ihr Herkunftsland zurückgekehrt; im Jahr 2019 lag die Zahl der sog. freiwilligen Ausreisen bei 13 105. Die wichtigsten Herkunftsländer der Rückkehrerinnen und Rückkehrer waren 2020 Irak, Georgien und die Republik Moldau (vgl. ebd. und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18201). Zusätzlich gibt es durch die Bundesländer geförderte Ausreisen, die bislang aber nicht verlässlich erfasst werden. Bund und Länder arbeiten an einer einheitlichen Erfassung bzw. stehen hierzu im Aus-

tausch. Für das Jahr 2019 haben die Länder 9 419 mit Landesmitteln geförderte Ausreisen gemeldet (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18201).

Zuletzt wurden mehrfach Fälle bekannt, bei denen Menschen abgeschoben wurden, obwohl sie zuvor einer freiwilligen Ausreise zugestimmt hatten. So wurden im Dezember 2020 zwei Nigerianer aus dem Landkreis Rosenheim abgeschoben, die an dem Programm „StartHope@Home“ teilnahmen, um ihre Rückkehr vorzubereiten. Wegen der Corona-Pandemie hatte sich ihre Ausreise verzögert. Beratungsstellen und Unterstützerinnen zufolge kommen solche Abschiebungen trotz Zustimmung zu einer freiwilligen Ausreise immer wieder vor. Sie kritisieren, dass ein solches Vorgehen nicht mit dem Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebungen vereinbar ist (<http://br.de/nachrichten/bayern/abgeschoben-trotz-geplanter-freiwilliger-rueckkehr,SLtl3Zs>).

Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller deutet vieles darauf hin, dass Bund und Länder Abschiebungen seit einigen Jahren mit zunehmender Härte durchsetzen. So gab es in den letzten Jahren wiederholt Berichte über Polizeigewalt, Fesselungen und Zwangsmedikationen im Zuge von Abschiebungen (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/4960 und 19/7401). Auch während der Pandemie gab es immer wieder Berichte über aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unverhältnismäßige Gewaltanwendung und Familientrennungen bei Abschiebungen. So sollen Polizeibeamte in Magdeburg Anfang Dezember 2020 bei der Abschiebung einer Familie nach Armenien die Betroffenen mit einer gezogenen Waffe bedroht haben. Die akut suizidgefährdete Mutter wurde bei der Festnahme ohnmächtig; das hinderte die Behörden jedoch nicht daran, sie mit zwei ihrer vier in Deutschland geborenen Kinder abzuschieben, während der Vater und die zwei anderen Kinder vorerst in Deutschland zurückblieben (<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2020/12/pressemittteilung-kundgebung-gegen-abschiebung-nach-armenien-do-13-uhr-magdeburg/>). Im August wurde aus Niedersachsen ein Vater mit seinen sieben Kindern nach Serbien abgeschoben, während seine Frau aufgrund einer Risikoschwangerschaft im Krankenhaus behandelt wurde. Ein Großaufgebot der Polizei trat mitten in der Nacht die Eingangstür ein, um sich Zutritt zu der Wohnung der Familie zu verschaffen (<https://www.nds-fluerat.org/46263/aktuelles/familientrennung-bei-abschiebung-vater-und-kinder-abgeschoben-schwangere-mutter-allein-im-krankenhaus-zurueckgelassen/>).

Auf ein härteres Vorgehen bei Abschiebungen weist auch der in den letzten Jahren gestiegene Einsatz von sogenannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt hin. Im Jahr 2019 wurden in 1 764 Fällen Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln oder sogenannte Bodycuffs eingesetzt, um Abschiebungen gegen den Widerstand der Betroffenen durchzusetzen. Im Jahr 2018 lag diese Zahl bei 1 231, 2015 noch bei 135 (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/18201 sowie Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/8021).

Zwei Personen wurden 2019 rechtswidrig trotz eines noch laufenden Asyl- bzw. Gerichtsverfahrens abgeschoben, 2018 kam dies in neun Fällen vor (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/18201 sowie Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/6786).

1. Wie viele Abschiebungen gab es 2020?

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 10 800 Abschiebungen vollzogen.

a) Wie viele Abschiebungen gab es 2020, differenziert nach Zielländern?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielland	Anzahl der Personen
Georgien	928
Albanien	926
Serbien	719
Frankreich	712
Moldau, Republik	627
Italien	582
Polen	458
Nordmazedonien	404
Rumänien	364
Türkei	318
Pakistan	309
Kosovo	300
Niederlande	272
Ukraine	252
Schweden	201
Österreich	189
Spanien	186
Belgien	169
Bosnien und Herzegowina	169
Tunesien	161
Tschechische Republik	142
Bulgarien	139
Marokko	139
Afghanistan	137
Litauen	115
Russische Föderation	114
Griechenland	111
Montenegro	109
Algerien	107
Schweiz	104
Nigeria	101
Portugal	79
Ghana	72
Lettland	69
Armenien	67
Kroatien	63
Aserbaidshan	62
Bangladesch	62
Libanon	56
Dänemark	53
Finnland	44
Gambia	42
Guinea	38
Ungarn	35
Norwegen	31
Indien	27
Irak	27
Ägypten	27
Brasilien	25

Zielland	Anzahl der Personen
Slowakische Republik	23
Malta	23
Vietnam	22
Weißrussland	21
Estland	20
Vereinigte Staaten von Amerika	20
Slowenien	19
Großbritannien	18
Iran	15
Kasachstan	14
Chile	13
Tadschikistan	12
Kolumbien	12
Äthiopien	11
Thailand	9
Kamerun	9
Luxemburg	8
Kongo, Demokratische Republik	7
Jordanien	6
Côte d'Ivoire	5
Sudan	5
Somalia	5
Senegal	5
Nepal	4
Mali	4
Sri Lanka	3
Benin	3
Tansania	3
Usbekistan	3
Kenia	3
China (Volksrep.)	3
Guatemala	3
Dominikanische Republik	2
Angola	2
Niger	2
Mongolei	2
Kirgisistan	2
Mexiko	2
Peru	2
Venezuela	1
Israel	1
Kuba	1
Guinea-Bissau	1
Kanada	1
Sierra Leone	1
Eritrea	1
Jamaika	1
Philippinen	1
Burkina Faso	1
Panama	1
Argentinien	1

- b) Wie viele Abschiebungen gab es 2020, differenziert nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Albanien	1.006
Georgien	995
Serbien	754
Moldau, Republik	654
Nordmazedonien	427
Türkei	403
Pakistan	385
Russische Föderation	359
Nigeria	352
Rumänien	340
Afghanistan	325
Irak	320
Kosovo	317
Polen	285
Ukraine	274
Syrien	248
Marokko	201
Algerien	186
Tunesien	185
Bosnien und Herzegowina	173
Somalia	164
Guinea	157
Iran	153
Libanon	139
Aserbaidshan	138
Montenegro	110
Bulgarien	106
Armenien	101
Gambia	95
Litauen	91
Ghana	88
Indien	79
ungeklärt	72
Bangladesch	69
China (Volksrep.)	50
Ägypten	50
Eritrea	45
Äthiopien	41
Italien	36
Sudan	36
Lettland	33
Ungarn	33
Mali	32
Weißrussland	29
Angola	27
Tadschikistan	27
Kroatien	27
Vietnam	27
Brasilien	26

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Tschechische Republik	22
Côte d'Ivoire	22
Sri Lanka	21
Frankreich	21
Kamerun	21
Vereinigte Staaten von Amerika	20
Libyen	18
Slowakische Republik	18
Niederlande	17
Senegal	17
Kasachstan	16
staatenlos	16
Kongo, Demokratische Republik	15
Griechenland	15
Kolumbien	15
Spanien	14
Niger	13
Chile	13
Usbekistan	12
Jordanien	12
Österreich	11
Tschad	11
Benin	11
Mongolei	11
Guinea-Bissau	10
Thailand	9
Togo	9
Tansania	8
Portugal	8
Kirgisistan	7
Kenia	6
Burkina Faso	6
Argentinien	5
Kuba	5
Ruanda	5
Sierra Leone	5
Jemen	4
Großbritannien	4
Simbabwe	4
Gabun	4
Nepal	4
Guatemala	3
Peru	3
Venezuela	3
Sambia	3
Liberia	3
Estland	3
Palästina	2
Mosambik	2
Schweden	2
Dominikanische Republik	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Dschibuti	2
Mexiko	2
Philippinen	2
Luxemburg	2
Schweiz	1
Israel	1
Norwegen	1
Panama	1
Uganda	1
Südsudan	1
Jamaika	1
Belgien	1
Zentralafrikanische Republik	1
Kanada	1
Saudi-Arabien	1

- c) Wie viele Abschiebungen gab es 2020, differenziert nach Luft-, Land- und Seeweg?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Beförderungsweg	Anzahl der Personen
Landweg	1.782
Luftweg	8.970
Seeweg	48

2. Wie viele Frauen wurden 2020 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2020 sind 2 436 weibliche Personen abgeschoben worden.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zielland	Anzahl der Personen
Moldau, Republik	263
Georgien	254
Frankreich	252
Serbien	251
Albanien	237
Nordmazedonien	148
Ukraine	91
Niederlande	85
Polen	77
Italien	69
Kosovo	63
Belgien	46
Russische Föderation	45
Tschechische Republik	40
Montenegro	40

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Moldau, Republik	276

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Georgien	269
Serbien	268
Albanien	264
Nordmazedonien	161
Russische Föderation	148
Ukraine	100
Syrien	83
Kosovo	74
Irak	63
Nigeria	63
Aserbaidschan	54
Iran	46
Türkei	45
Armenien	41

3. Wie viele Minderjährige wurden 2020 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2020 wurden 1 911 Abschiebungen von Minderjährigen vollzogen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zielland	Anzahl der Personen
Moldau, Republik	235
Serbien	210
Albanien	208
Georgien	196
Frankreich	189
Nordmazedonien	139
Polen	66
Niederlande	60
Ukraine	57
Kosovo	53
Russische Föderation	52
Bosnien und Herzegowina	45
Montenegro	44
Belgien	42
Schweden	36

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Moldau, Republik	240
Albanien	234
Serbien	227
Georgien	212
Russische Föderation	168
Nordmazedonien	149
Ukraine	65
Kosovo	62
Irak	62
Syrien	58
Bosnien und Herzegowina	45
Montenegro	44

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Aserbaidshan	40
Türkei	37
Nigeria	32

4. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg gab es 2020, differenziert nach Abflughäfen sowie nach den 15 wichtigsten Fluggesellschaften?

Im Jahr 2020 wurden 8 970 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlusssache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken. Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar verunmöglicht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

Im Übrigen können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Abflughafen	Anzahl der Personen
Flughafen Berlin Brandenburg	213
Flughafen Berlin-Schönefeld	908
Flughafen Berlin-Tegel	189
Flughafen Bremen	2
Flughafen Dortmund	13
Flughafen Dresden	13
Flughafen Düsseldorf	1.767
Flughafen Frankfurt am Main	2.863
Flughafen Hamburg	177
Flughafen Hannover	161

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Abflughafen	Anzahl der Personen
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	814
Flughafen Köln-Bonn	106
Flughafen Leipzig/Halle	490
Flughafen Memmingen	1
Flughafen München	1.039
Flughafen Nürnberg	23
Flughafen Stuttgart	191

5. Wie viele Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung gab es 2020 (bitte nach Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020 Zielstaaten	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	2.953
davon:	
Österreich	213
Belgien	169
Bulgarien	10
Schweiz	131
Zypern	3
Tschechien	58
Dänemark	54
Estland	5
Griechenland	4
Spanien	119
Finnland	52
Frankreich	724
Kroatien	28
Italien	509
Litauen	14
Luxemburg	17
Lettland	14
Malta	12
Niederlande	319
Norwegen	25
Polen	142
Portugal	58
Rumänien	28
Schweden	203
Slowenien	20
Slowakei	6
Verein. Königr.	16

Jahr 2020 Staatsangehörigkeiten	Erfolgte Überstellungen
Gesamt	2.953
davon:	
Irak	283
Nigeria	247
Russische Föderation	227
Afghanistan	212

Jahr 2020	Erfolgte Überstellungen
Staatsangehörigkeiten	
Gesamt	2.953
davon:	
Iran	144
Guinea	120
Somalia	116
Syrien	112
Algerien	107
Libanon	82
Pakistan	81
Türkei	79
Marokko	73
Georgien	64
Aserbaidtschan	61
Ungeklärt	59
Gambia	55
Albanien	53
Indien	49
China	44
Serbien	39
Äthiopien	36
Eritrea	35
Sudan	34
Nordmazedonien	32
Angola	29
Mali	29
Libyen	28
Moldau, Republik	28
Tunesien	28
Ägypten	26
Kosovo	26
Armenien	25
Ukraine	24
Sri Lanka	19
Ghana	18
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire)	16
Tadschikistan	15
Togo	13
Kamerun	12
Niger	11
Senegal	11
Tschad	10
Weißrussland	10
Mongolei	9
Usbekistan	9
Bangladesch	8
Benin	8
Jordanien	7
Staatenlos	7
Guinea-Bissau	6
Burkina Faso	5
Kirgisistan	5
Kongo, Demokratische Republik	5

Jahr 2020	Erfolgte Überstellungen
Staatsangehörigkeiten	
Gesamt	2.953
davon:	
Tansania	5
Argentinien	4
Jemen	4
Madagaskar	4
ohne Angabe	4
Ruanda	4
Sierra Leone	4
Simbabwe	4
Bosnien und Herzegowina	3
Dschibuti	3
Liberia	3
Sambia	3
Kasachstan	2
Kenia	2
Montenegro	2
Mosambik	2
Kolumbien	1
Kuba	1
Mauretanien	1
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1
Peru	1
Philippinen	1
Südsudan	1
Uganda	1
Vietnam	1

- a) Wie viele Frauen waren 2020 von Dublin-Überstellungen betroffen (bitte nach Zielstaaten und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020 Zielstaaten Geschlecht: weiblich	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	761
davon:	
Österreich	37
Belgien	45
Bulgarien	3
Schweiz	24
Tschechien	12
Dänemark	18
Estland	2
Griechenland	1
Spanien	21
Finnland	9
Frankreich	260
Kroatien	13
Italien	72

Jahr 2020 Zielstaaten Geschlecht: weiblich	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
Litauen	6
Luxemburg	3
Lettland	6
Malta	3
Niederlande	102
Norwegen	7
Polen	58
Portugal	20
Schweden	33
Slowenien	2
Slowakei	2
Verein. Königr.	2

Jahr 2020 Staatsangehörigkeit Geschlecht: weiblich	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	761
darunter:	
Russische Föderation	98
Nigeria	59
Irak	55
Iran	47
Afghanistan	40
Syrien	35
Somalia	29
Libanon	27
Aserbaidshan	26
Indien	25
Türkei	22
Albanien	21
Nordmazedonien	20
Serbien	19
China	18

- b) Wie viele Minderjährige waren 2020 von Dublin-Überstellungen betroffen (bitte nach Zielstaaten und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Jahr 2020 Zielstaaten Alter 0 – 17 Jahren	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	567
davon:	
Österreich	24
Belgien	42
Bulgarien	3
Schweiz	17
Tschechien	2
Dänemark	18
Estland	1
Spanien	17
Finnland	10

Jahr 2020 Zielstaaten Alter 0 – 17 Jahren	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	567
davon:	
Frankreich	203
Kroatien	15
Italien	33
Litauen	3
Luxemburg	1
Lettland	2
Malta	2
Niederlande	67
Norwegen	2
Polen	59
Portugal	12
Schweden	32
Verein. Königr.	2

Jahr 2020 Staatsangehörigkeiten Alter 0 – 17 Jahren	Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	567
darunter:	
Russische Föderation	112
Irak	54
Nigeria	32
Afghanistan	30
Syrien	28
Libanon	27
Iran	25
Albanien	21
Türkei	20
Aserbaidshan	19
Serbien	17
Georgien	17
Indien	15
Nordmazedonien	14
Ungeklärt	13

6. Wie viele Zurückweisungen fanden 2020 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 wurden 19 690 Zurückweisungen vollzogen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Art der Grenze	Anzahl der Personen
Landgrenze	12.142
Luftgrenze (Flughäfen)	7.361
Seegrenze	187
Landgrenze	Anzahl der Personen
Österreich	7.129

Landgrenze	Anzahl der Personen
Frankreich	2.401
Dänemark	2.239
Schweiz	186
Luxemburg	76
Tschechische Republik	48
Niederlande	40
Polen	12
Belgien	11

Luftgrenze (Flughäfen)	Anzahl der Personen
Flughafen Berlin Brandenburg	74
Flughafen Berlin-Schönefeld	522
Flughafen Berlin-Tegel	218
Flughafen Bremen	26
Flughafen Dortmund	1.292
Flughafen Düsseldorf	575
Flughafen Frankfurt am Main	2.748
Flughafen Frankfurt-Hahn	50
Flughafen Friedrichshafen	2
Flughafen Hamburg	189
Flughafen Hannover	108
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	124
Flughafen Köln-Bonn	194
Flughafen Leipzig/Halle	24
Flughafen Memmingen	256
Flughafen München	710
Flughafen Niederrhein/Weeze	3
Flughafen Nürnberg	79
Flughafen Ramstein	35
Flughafen Stuttgart	132

Seegrenze	Anzahl der Personen
Dänemark	138
Litauen	30
Schweden	19

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Rumänien	1.573
Albanien	1.571
Ukraine	1.511
Syrien	1.414
Bulgarien	1.151
Dänemark	1.045
Serbien	859
Afghanistan	854
Moldau, Republik	849
Türkei	536
Irak	500
Nordmazedonien	477
Bosnien und Herzegowina	427
Georgien	378
Russische Föderation	344

7. Wie viele Zurückschiebungen fanden 2020 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 wurden 2 883 Zurückschiebungen vollzogen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Art der Grenze	Anzahl der Personen
Landgrenze	2.711
Luftgrenze (Flughäfen)	106
Seegrenze	66

Landgrenze	Anzahl der Personen
Polen	610
Frankreich	599
Tschechische Republik	575
Österreich	439
Niederlande	269
Schweiz	170
Dänemark	27
Belgien	20
Luxemburg	2

Flughäfen	Anzahl der Personen
Flughafen Berlin Brandenburg	1
Flughafen Düsseldorf	7
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	4
Flughafen Frankfurt am Main	36
Flughafen Hamburg	1
Flughafen München	51
Flughafen Stuttgart	6

Seegrenze	Anzahl der Personen
Schweden	57
Dänemark	9

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Ukraine	640
Moldau, Republik	238
Syrien	200
Albanien	199
Serbien	188
Georgien	165
Algerien	138
Marokko	97
Afghanistan	95
Irak	59
Tunesien	51
Türkei	50
Nigeria	49
Nordmazedonien	44
Kosovo	36

8. Wie viele begleitete und unbegleitete Minderjährige (bitte differenzieren) waren 2020 von Zurückschiebungen und Zurückweisungen betroffen, wie viele unbegleitete Minderjährige wurden an den Außengrenzen festgestellt (bitte nach Grenzen sowie nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten), und wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben?

Im Jahr 2020 waren insgesamt 1 572 Minderjährige von einer Zurückschiebung oder Zurückweisung betroffen. An den deutschen Grenzen wurden 1 480 unbegleitete Minderjährige festgestellt, davon wurden 846 in die Obhut der Jugendämter übergeben.

Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Maßnahme	Minderjährige (Personen)	davon begleitete Minderjährige	davon unbegleitete Minderjährige
Zurückschiebung	139	99	40
Zurückweisung	1.433	1.177	256

Grenze	Minderjährige (Anzahl Personen)	davon Übergabe an Jugendämter
Belgien	169	146
Dänemark	56	41
Frankreich	293	194
Luxemburg	18	13
Niederlande	74	39
Polen	22	13
Schweiz	65	43
Tschechien	121	90
ungeklärt	47	38
Österreich	539	195
Luftgrenze (Flughäfen)	64	23
Seegrenze	12	11

Staatsangehörigkeit	Minderjährige (Anzahl Personen)	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	495	261
Syrien	227	105
Marokko	183	135
Algerien	135	98
Guinea	59	44
Tunesien	35	19
Irak	31	19
Somalia	30	20
Gambia	29	18
Libyen	27	19
Pakistan	20	10
Eritrea	15	12
Albanien	12	6
Iran	10	4
Bosnien-Herzegowina	9	0

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen

Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

9. Was waren die Gründe der Zurückweisungen im Jahr 2020 (bitte nach Zurückweisungsgrund und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/117 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zurückweisungsgründe	
A	ohne gültiges Reisedokument
B	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
C	ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Aufenthaltstitel
D	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels
E	verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
F	hat sich bereits drei Monate eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU aufgehalten
G	verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
H	ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
I	stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar
J	Zurückweisung gem. FreizügG/EU
K	Zurückweisung gem. AsylG

Staatsangehörigkeit	Anz.	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)	(J)	(K)
Gesamt	19.690	3.308	111	4.325	32	568	829	815	671	6.185	2.834	12
Rumänien	1.573					8			4	338	1.223	
Albanien	1.571	46	18	708	2	104	193	143	134	213	10	
Ukraine	1.511	34	6	573		95	65	67	34	637		
Syrien	1.414	901	9	143	1	8		21	27	285	16	3
Bulgarien	1.151								1	290	860	
Dänemark	1.045								2	917	126	
Serbien	859	26	5	447		8	116	55	56	141	5	
Afghanistan	854	614	3	71		8	1	39	25	89	2	2
Moldau, Republik	849	15	3	155	1	24	223	35	29	362	2	
Türkei	536	94	4	190	10	13	14	17	13	172	8	1
Irak	500	307	7	73		8		15	16	71	2	1
Nord-mazedonien	477	7	3	196	1	19	72	49	41	89		
Bosnien-Herzegowina	427	8	1	256		12	45	20	19	64	2	
Georgien	378	22	1	65	1	115	14	42	34	84		
Russische Föderation	344	56		109	1	7	15	5	10	137	4	

10. In welcher Zuständigkeit erfolgten die Abschiebungen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen im Jahr 2020 (bitte jeweils nach Bund und den einzelnen Bundesländern differenzieren)?

Die Zurückweisungen erfolgten in Zuständigkeit der Bundespolizei und den mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden des Landes Bayern. Zurück- und Abschiebungen erfolgten sowohl in der Zuständigkeit der

Bundespolizei als auch in der Zuständigkeit der Länder. Eine Unterscheidung nach der ausführenden Behörde wird statistisch nicht erfasst. Die aufenthaltsbeendenden und –verhindernden Maßnahmen sind für den angefragten Zeitraum den jeweils zuständigen Behörden der Bundespolizei und den Ländern zugeordnet worden, soweit hierzu Erkenntnisse vorlagen.

Die Angaben zu den Bundesländern (Abschiebungen und Zurückschiebungen) beziehen sich auf das die Abschiebung bzw. Zurückschiebung veranlassende Bundesland.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abschiebungen	Anzahl der Personen
Baden-Württemberg	1.383
Bayern	1.558
Berlin	968
Brandenburg	221
Bremen	33
Bundespolizei	298
Hamburg	305
Hessen	739
Mecklenburg-Vorpommern	160
Niedersachsen	622
Nordrhein-Westfalen	2.805
Rheinland-Pfalz	429
Saarland	55
Sachsen	529
Sachsen-Anhalt	287
Schleswig-Holstein	188
Thüringen	220

Zurückweisungen	Anzahl der Personen
Bundespolizei	19.333
Bayern	357

Zurückschiebungen	Anzahl der Personen
Bundespolizei	2.882
Sachsen	1

11. In wie vielen Fällen wurden 2020 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt, wie hoch war die Gesamtsumme, wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch nach Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxis usw. differenzieren)?

Im Jahr 2020 wurde in insgesamt 304 Fällen ein Zwangsgeld erhoben. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 363 500 Euro. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 1 200 Euro.

Die Zwangsgelder wurden ausschließlich gegenüber Luftfahrtunternehmen festgesetzt.

12. Wie viele Personen wurden 2020 im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden 2020 im Zuge von Sammelüberstellungen in andere EU-Staaten überstellt (bitte zwischen Sammelabschiebungen in nationaler Zuständigkeit, Sammelabschiebungen der EU – national und Sammelabschiebungen der EU – gemeinsame Maßnahme mit anderen EU-Staaten differenzieren, die jeweiligen Gesamtjahreszahlen nennen und darüber hinaus die Abschiebungen einzeln mit Datum und Zielland auflisten)?

Im Jahr 2020 wurden 3 994 Personen im Zuge von 122 Sammelchartermaßnahmen unter Beteiligung der Bundespolizei aus Deutschland rückgeführt.

Davon wurden 1 184 Personen in gemeinsamen Maßnahmen mit anderen EU-Staaten, 2 668 Personen im Wege von nationalen Sammelrückführungen der EU und 142 Personen im Wege von Maßnahmen in nationaler Zuständigkeit rückgeführt. Zu Maßnahmen ohne Beteiligung der Bundespolizei liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

- a) Bei welchem Staat (für Deutschland: Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, und welche Bundesländer waren von deutscher Seite beteiligt?
- b) Welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie bzw. machten sie eine Zwischenlandung?
- c) Wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen (bitte auch die Gesamtkosten angeben)?
- d) Wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben (bitte auch die Gesamtzahl der abgeschobenen Personen angeben)?
- e) Wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf diesen Flügen jeweils eingesetzt?

Die Fragen 12a bis 12e werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften (Frage 12b) sind der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen.* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind die offenen Inhalte zu den Fragen 12a bis 12e dort ebenfalls enthalten.

Im Übrigen können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
07.01.2020	Frankfurt/Main	Pakistan	31	112	BW, NI, BPOL	BPOLP	317.080 €	Ja
09.01.2020	Berlin-SXF	Italien	5	16	BY, BB	BPOLP	33.366 €	Nein
14.01.2020	München	Afghanistan	37	67	BW, BY, HH, NI, RP, SN, TH, HE, BPOL	BPOLP	342.050 €	Ja
15.01.2020	Berlin-SXF	Libanon	5	23	BE, NI	BPOLP	59.675 €	Nein
16.01.2020	Düsseldorf	Georgien	29		NW, TH, NI, S, H, RP, ST, MV, BB	BPOLP	99.500 €	Ja
21.01.2020	Köln/Bonn	Guinea	9	45	NW, TH	BPOLP	134.050 €	Ja
22.01.2020	Leipzig	Tunesien	18	69	SN, BY, TH, HH, NI, NW, BW	BPOLP	62.605 €	Ja
22.01.2020	München	Nigeria	20	2	BY	Österreich		Ja
23.01.2020	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	59/14	46	NW, SH, NI, TH	BPOLP	75.050 €	Ja
28.01.2020	Berlin-SXF	Russische Föderation	41	66	BE, MV, BB, BY, NI, NW	BPOLP	77.550 €	Ja
28.01.2020	Düsseldorf	Mazedonien/Serbien	19/59	44	HE, HH, NI, NW, BE	BPOLP	75.050 €	Ja
30.01.2020	Düsseldorf	Ghana	21	72	NW, ST, SH, BY	BPOLP	155.050 €	Ja
04.02.2020	Frankfurt/Main	Pakistan	47	86	BE, BPOL, BY, HE, RP	BPOLP	317.080 €	Ja
05.02.2020	Leipzig	Tunesien	19	71	BW, BY, MV, NI, NW, SN, BPOL	BPOLP	62.605 €	Ja
06.02.2020	Düsseldorf	Nigeria	10	48	NW, BW, BPOL	BPOLP	154.050 €	Ja
11.02.2020	Leipzig	Georgien	81		SN, BB	BPOLP	94.500 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
12.02.2020	Düsseldorf	Afghanistan	31	89	BB, BW, BY, HE, HH, NW, RP, SH, SN, ST, BPOL	BPOLP	342.050 €	Ja
17.02.2020	Stuttgart	Kamerun	6	19	BW	BPOLP	157.089 €	Nein
17.02.2020	Frankfurt/Main	Italien	13	63	BW	BPOLP	49.875 €	Nein
18.02.2020	Berlin-SXF	Serbien/ Moldau, Republik	27/ 49	43	BE, TH, ST, RP, SN, NW, NI, HH, BB	BPOLP	82.350 €	Ja
18.02.2020	Düsseldorf	Aserbaid- schan	21	48	BY, NW	BPOLP	101.269 €	Ja
19.02.2020	Frankfurt/Main	Albanien, Kosovo	64/ 21	58	HE, NI, TH, BY, SH, NW, ST, RP, HH, MV, SN	BPOLP	82.050 €	Ja
21.02.2020	Stuttgart	Italien	5	13	BY	BPOLP	18.475 €	Nein
26.02.2020	München	Nigeria	27	104	BY, BW, ST	BPOLP	147.050 €	Ja
27.02.2020	Berlin-SXF	Aserbaid- schan	29	66	BE, BY, NI, NW, RP	BPOLP	90.776 €	Ja
03.03.2020	Düsseldorf	Pakistan	34	92	NW, HE, RP, BY, BPOL	BPOLP	317.080 €	Ja
03.03.2020	Hannover	Monteneg- ro	44		NI, HH	BPOLP	25.900 €	Ja
03.03.2020	München	Kroatien	11	32	BY	BPOLP	41.375 €	Nein
05.03.2020	Hamburg	Ghana	15	56	HH, MV, BY, NW	BPOLP	207.287 €	Ja
05.03.2020	Düsseldorf	Georgien	42		NW, RP, NI, HE, SH, BY, ST	BPOLP	99.500 €	Ja
05.03.2020	Berlin-SXF	Albanien, Moldau, Republik	7/50	32	BB, BE, NI, RP, SH	BPOLP	77.050 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
10.03.2020	Düsseldorf	Albanien	59/ 15	47	NW, TH, BPOL	BPOLP	139.430 €	Ja
11.03.2020	Leipzig	Afghanis- tan	39	94	BE, BW, BY, HE, NW, RP, SH, SN, ST, TH	BPOLP	342.050 €	Ja
18.03.2020	Frankfurt/Main	Serbien	19	27	RP, NI, BB, HE	BPOLP	82.050 €	Ja
24.03.2020	Düsseldorf	Serbien	31	20	HH, MV, NW, BE, BPOL	BPOLP	78.050 €	Ja
26.05.2020	Düsseldorf	Mazedoni- en/ Serbien	25/ 34	34	NW	BPOLP	90.050 €	Ja
04.06.2020	Düsseldorf	Georgien	55	40	NI, NW, RP	BPOLP	91.050 €	Ja
10.06.2020	Berlin-SXF	Georgien	45	35	BE, BY, BB, ST	BPOP	127.050 €	Ja
15.06.2020	Düsseldorf	Albanien	50	34	BY, NW	BPOLP	46.624 €	Ja
15.06.2020	Berlin-SXF	Serbien	47	42	BE, BB, BY, HH, HB, NW	BPOLP	75.050 €	Ja
23.06.2020	Düsseldorf	Albanien	45	40	BPOL, NW	BPOLP	99.677 €	Ja
01.07.2020	München	Rumänien	8	26	BY	BPOLP	48.375 €	Nein
02.07.2020	Berlin-SXF	Georgien	41	55	BE, BY, BB, MV, NI, NW, ST, TH	BPOLP	85.050 €	Ja
07.07.2020	Düsseldorf	Libanon	5	22	NW	BPOLP	65.749 €	Nein
08.07.2020	Leipzig	Georgien	28	59	SN, NI, BW, BY, RP	BPOLP	82.050 €	Ja
14.07.2020	Frankfurt/Main	Pakistan	19	75	BW, BY	BPOLP	247.847 €	Ja
14.07.2020	München	Rumänien	8	26	BY	BPOLP	42.904 €	Nein
15.07.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik	56	52	BE, BY, HE	BPOLP	49.083 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
20.07.2020	Berlin-SXF	Albanien/ Moldau, Republik	19/ 42	41	BE, BW, HH, HE, MV, NI, RP, ST	BPOLP	80.050 €	Ja
22.07.2020	Leipzig	Tunesien	22	65	BE, BW, NI, NW, RP, SN	BPOLP	80.050 €	Ja
22.07.2020	München	Ukraine	9	33	BY, BPOL	BPOLP	48.550 €	Ja
28.07.2020	Frankfurt/Main	Albanien/ Kosovo	26/ 14	65	BE, BW, BY, HE, HH, NI, NW, SN, ST	BPOLP	68.050 €	Ja
30.07.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik	57	53	BE	BPOLP	49.018 €	Ja
04.08.2020	Düsseldorf	Georgien	39	49	NW, RP, ST, TH	BPOLP	75.050 €	Ja
11.08.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik	36	43	BE	BPOLP	49.550 €	Ja
12.08.2020	Düsseldorf	Albanien	47	47	NW	BPOLP	49.550 €	Ja
17.08.2020	Düsseldorf	Albanien/ Kosovo	41/ 12	44	NW, HH, BY, NI, RP	BPOLP	154.482 €	Ja
18.08.2020	München	Pakistan	24	86	BY, HE, NW, BPOL	BPOLP	322.080 €	Ja
19.08.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik/ Serbien	30/ 45	66	BE, BB, NI, TH, HB, HE	BPOLP	77.294 €	Ja
20.08.2020	München	Georgien	38		BY, HH, HE, NI, RP, SN, SH, TH	BPOLP	99.900 €	Ja
25.08.2020	Stuttgart	Rumänien	10	28	BY, HE	BPOLP	43.575 €	Nein
25.08.2020	Frankfurt/Main	Serbien/ Mazedoni- en	25/ 51	76	BE, BY, HB, HE, HH, MV, RP, SH, SN, TH	BPOLP	164.050 €	Ja
26.08.2020	Leipzig	Ukraine	38	58	BY, MV	BPOLP	57.050 €	Ja
27.08.2020	Düsseldorf	Mazedoni- en	53	32	NW, ST	BPOLP	57.050 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
01.09.2020	Leipzig	Georgien	30	66	SN	BPOLP	69.550 €	Ja
02.09.2020	Leipzig	Tunesien	22	72	SN, RP, HE, BY, BW, BE, NW	BPOLP	77.050 €	Ja
02.09.2020	Düsseldorf	Serbien	63	46	NW, ST	BPOLP	124.080 €	Ja
07.09.2020	Leipzig	Pakistan	34	91	BB, BE, BW, SN, BPOL	BPOLP	337.635 €	Ja
10.09.2020	Düsseldorf	Georgien	31		NW, RP, SN, ST	BPOLP	109.500 €	Ja
23.09.2020	München	Rumänien	10	31	BY	BPOLP	44.050 €	Nein
24.09.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik/ Serbien	77/ 11	70	BE, BY, HE, NI, NW, RP, HB, SH	BPOLP	78.050 €	Ja
28.09.2020	Frankfurt/Main	Albanien/ Kosovo	38/8	79	NI, BW, RP, BB, SN, HE, TH, HH, BY, SH, SL	BPOLP	162.880 €	Ja
28.09.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik	34	65	BE, NI, NW	BPOLP	60.050 €	Ja
30.09.2020	Düsseldorf	Albanien/ Kosovo	29/ 16	42	MV, NI, NW, ST	BPOLP	144.080 €	Ja
30.09.2020	Frankfurt/Main	Georgien	45		BW, BY, HE, NW, SH	BPOLP	99.900 €	Ja
30.09.2020	München	Ukraine	43	92	BY, MV	BPOLP	60.050 €	Ja
06.10.2020	Düsseldorf	Mazedoni- en/ Serbien	21/ 34	41	NW, BY	BPOLP	138.880 €	Ja
07.10.2020	Leipzig	Tunesien	18	69	BB, BW, NW, SN	BPOLP	72.050 €	Ja
07.10.2020	Hannover	Bosnien- Herzegowi- na	24	49	NW, BY, BE, BW	BPOLP	53.020 €	Ja
08.10.2020	Berlin-SXF	Libanon	5	21	NI, BE	BPOLP	55.550 €	Nein

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
08.10.2020	Frankfurt/Main	Pakistan	36	108	BE, BY, HE, NW, RP, SN	BPOLP	360.080 €	Ja
13.10.2020	München	Irak	5	30	BY	BPOLP	93.530 €	Nein
15.10.2020	Berlin-SXF	Georgien	48		BE, BB, BW, BY, NI, SN, ST, NW, RP, HE, SH, HH	BPOLP	94.000 €	Ja
19.10.2020	München	Rumänien	9	28	BY	BPOLP	44.575 €	Nein
21.10.2020	Düsseldorf	Libanon	5	20	NW	BPOLP	71.065 €	Nein
21.10.2020	Berlin-SXF	Moldau, Republik	51	52	BE, BY, NI, RP	BPOLP	55.050 €	Ja
27.10.2020	München	Äthiopien	10	46	BY, HE, NW	BPOLP	399.136 €	Ja
29.10.2020	Düsseldorf	Georgien	14	43	NW, HH	BPOLP	74.850 €	Ja
30.10.2020	Berlin-SXF	Libanon	5	24	BE	BPOLP	55.580 €	Nein
03.11.2020	Düsseldorf	Bangla- desch	15	47	NW, HE	BPOLP	314.630 €	Ja
04.11.2010	München	Armenien	9	27	BY	BPOLP	66.050 €	Ja
05.11.2020	Leipzig	Georgien	18	27	SN	AUT		Ja
09.11.2020	Düsseldorf	Ghana	15	55	NW	BPOLP	182.050 €	Ja
10.11.2020	Leipzig	Georgien	46		SN, BB, TH, NI, BPOL	BPOLP	94.500 €	Ja
11.11.2020	Leipzig	Tunesien	20	67	SN, BW, HH, NW, BY, MV, SH, BE,	BPOLP	62.605 €	Ja
12.11.2020	München	Albanien	34	35	BY, SN, TH, SH, ST, NI, HE, BPOL	BPOLP	48.349 €	Ja
17.11.2020	Berlin Branden- burg	Kosovo	30	58	TH, SH, NI, RP, ST, SN, BE	BPOLP	59.950 €	Ja
17.11.2020	Köln/Bonn	Guinea	6	32	NW, RP, BW	BPOLP	125.050 €	Ja
18.11.2020	Frankfurt/Main	Gambia	19	93	BW, BY	BPOLP	123.050 €	Ja
19.11.2020	Düsseldorf	Albanien/ Kosovo	44/ 12	51	NW, BPOL	BPOLP	128.671 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
23.11.2020	Berlin Brandenburg	Moldau, Republik/Serbien	59/5	67	BE, BY, HB, HE, HH, NI, NW, SN	BPOLP	65.850 €	Ja
24.11.2020	München	Ukraine	31	49	BY, MV	BPOLP	63.334 €	Ja
24.11.2020	Berlin Brandenburg	Libanon	5	23	NI, SN	BPOLP	49.850 €	nein
26.11.2020	Frankfurt/Main	Serbien/Mazedonien	14/17	59	BB, BY, HB, HH, RP, HE	BPOLP	70.950 €	Ja
26.11.2020	Düsseldorf	Georgien	31		NW, RP, MV, ST, NI	BPOLP	99.500 €	Ja
27.11.2020	München	Rumänien	10	30	BY	BPOLP	42.475 €	Nein
01.12.2020	Düsseldorf	Mazedonien/Serbien	13/43	53	NW	BPOLP	113.854 €	Ja
02.12.2020	München	Georgien	39	73	BY, HH, HE, NI, SN, ST	BPOLP	215.050 €	Ja
02.12.2020	Frankfurt/Main	Irak	21	75	BE, BPOL, BW, BY, HE, NI, NW, SN	BPOLP	130.050 €	Ja
04.12.2020	Frankfurt/Main	Türkei	7	25	HE	BPOLP	43.675 €	Nein
04.12.2020	Berlin Brandenburg	Libanon	5	23	BE, NI	BPOLP	55.395 €	Nein
07.12.2020	Hannover	Libanon	5	18	NI, NW, HH	BPOLP	55.740 €	Nein
08.12.2020	Düsseldorf	Armenien	31	49	NW, ST	BPOLP	93.250 €	Ja
09.12.2020	Leipzig	Tunesien	21	67	BB, BE, BY, BW, HE, NW, TH, SN	BPOLP	62.605 €	Ja
10.12.2020	Düsseldorf	Albanien	28	38	NW, HH, BY, BPOL	BPOLP	48.550 €	Ja
10.12.2020	München	Nigeria	24	48	BY, NW	BPOLP	321.053 €	Ja
10.12.2020	Hannover	Mazedonien/Serbien	46/15	90	NI, SH, SN, BE, BPOL	BPOLP	71.850 €	Ja

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
11.12.2020	Berlin Brandenburg	Moldau, Republik/Serbien	42/7	64	BE, BY, NW, BB, ST, TH	BPOLP	65.850 €	Ja
16.12.2020	Köln/Bonn	Guinea	13	51	NW	BPOLP	124.050 €	Ja
16.12.2020	Leipzig	Afghanistan	30	104	BB, BE, BW, BY, HE, MV, NI, NW, SH, SL, SN, ST, TH	BPOLP	305.050 €	Ja
17.12.2020	Berlin Brandenburg	Georgien	26		BE, BW, SN, BB, HE, TH, ST, NI	BPOLP	95.500 €	Ja
18.12.2020	München	Ukraine	35	73	BY, MV	BPOLP	63.050 €	Ja

13. Wie viele der Abschiebungen erfolgten 2020

a) unbegleitet,

Im Jahr 2020 wurden 5 153 Abschiebungen unbegleitet vollzogen.

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

Im Jahr 2020 wurden 4 022 Abschiebungen unter Begleitung durch Kräfte der Bundespolizei vollzogen.

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

Im Jahr 2020 wurden 210 Abschiebungen durch Beamte eines Bundeslandes vollzogen. Eine darüberhinausgehende Differenzierung nach Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zur jeweiligen Landesbehörde wird statistisch nicht erfasst.

- d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Mitgliedstaaten,

Im Jahr 2020 wurden keine Abschiebungen in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und -beamten anderer Mitgliedstaaten vollzogen.

- e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

Im Jahr 2020 wurden 137 Abschiebungen unter Begleitung staatlicher Sicherheitskräfte des jeweiligen Zielstaats vollzogen. Die Aufschlüsselung der Zielstaat kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielstaat	Anzahl Personen
Algerien	79
Montenegro	50
Bosnien und Herzegowina	5
Serbien	2
Albanien	1

- f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),

Im Jahr 2020 wurden 1 278 Abschiebungen unter Begleitung von Sicherheitskräften einer Luftverkehrsgesellschaft vollzogen. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, beigelegt.* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- g) in Begleitung von medizinischem Personal,
und wie viele Beamte der Bundespolizei und der Polizeien der Länder wurden 2020 insgesamt zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt (bitte differenzieren)?

Die Begleitung von medizinischem Personal wird nicht statistisch erfasst. Daher liegen der Bundesregierung dazu keine Informationen vor.

Im Jahr 2020 wurden 8 034 Beamte der Bundespolizei und 475 Beamte der Polizeien der Länder bzw. Angehörige anderer Länderbehörden eingesetzt.

14. Wie viele Abschiebungen und wie viele Dublin-Überstellungen scheiterten 2020 nach Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen sowie zwischen Linien- und Charterflügen differenzieren, auch in den Unterfragen, und so wie in der Tabelle in der Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/21100 darstellen)?

Im Jahr 2020 scheiterten 751 Abschiebungen, davon 380 Dublin-Überstellungen nach Übergabe an die Bundespolizei. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf 750 gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Scheiterungsgrund	Flugtyp	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Gesamt		750	380
davon:			
Widerstand	Linienflug	266	177
medizinische Bedenken	Linienflug	29	21
	Charterflug	8	
Selbstverletzung/versuchter Suizid	Linienflug	7	2
Übernahmeverweigerung BPOL	Linienflug	81	41
	Charterflug	3	
Weigerung Pilot/Fluggesellschaft	Linienflug	136	81
Rechtsmittel	Linienflug	34	1
	Charterflug	14	
Weigerung Zielstaat	Linienflug	3	2
	Charterflug	18	1
Flugbetreffende Gründe	Linienflug	56	27
	Charterflug	28	
fehlende/ungültige Heimreisedokumente	Linienflug	5	1
	Charterflug	15	
Fehlendes Begleitpersonal		0	0
Flucht bzw. Fluchtversuch	Linienflug	2	1
Fehlende Durchbeförderungsbewilligung	Linienflug	1	
Übernahmeverweigerung durch staatl. Begleitpersonal	Linienflug	1	
sonstige Gründe (Ausnahme)	Linienflug	37	25
	Charterflug	6	

- a) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 mussten 266 Abschiebungen aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin Brandenburg	3	2
Flughafen Köln-Bonn	3	1
Flughafen Düsseldorf	4	2
Flughafen Frankfurt am Main	151	91
Flughafen Hamburg	15	14
Flughafen München	39	28
Flughafen Stuttgart	16	13
Flughafen Berlin-Schönefeld	3	3
Flughafen Berlin-Tegel	32	23

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Nigeria	53	51
Somalia	24	17
Syrien	24	8
Guinea	20	20
Gambia	18	15
Irak	14	9

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Iran	10	6
Pakistan	8	3
Türkei	8	
Marokko	8	
Afghanistan	8	7
Côte d'Ivoire	7	7
Eritrea	6	5
Algerien	5	3
Sudan	4	4

- b) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 mussten 37 Abschiebungen wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Düsseldorf	19	10
Flughafen Frankfurt am Main	3	
Flughafen Hamburg	3	3
Flughafen München	4	
Flughafen Berlin-Tegel	8	8

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Russische Föderation	8	8
Irak	4	4
Armenien	3	3
Albanien	3	
Serbien	2	
Pakistan	2	
Syrien	2	
Georgien	2	
Nigeria	2	2
Türkei	1	
Burkina Faso	1	
Rumänien	1	
Côte d'Ivoire	1	1
Iran	1	1
Nordmazedonien	1	

- c) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 mussten sieben Abschiebungen wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Tegel	2	1
Flughafen Frankfurt am Main	3	1
Flughafen Hamburg	1	
Flughafen Köln-Bonn	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Iran	2	1
Nigeria	1	1
Marokko	1	
Pakistan	1	
Bosnien und Herzegowina	1	
Libanon	1	

- d) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 scheiterten 84 Abschiebungen an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Schönefeld	1	
Flughafen Berlin-Tegel	21	15
Flughafen Düsseldorf	2	2
Flughafen Frankfurt am Main	45	18
Flughafen Hamburg	4	2
Flughafen München	10	4
Flughafen Stuttgart	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Nigeria	18	15
Iran	13	8
Pakistan	10	
Guinea	6	5
Serbien	4	
Irak	4	3
Ägypten	3	
Kasachstan	3	
Afghanistan	3	3
Türkei	3	
Montenegro	1	
Armenien	1	
Gambia	1	1
Tansania	1	1
Syrien	1	
Algerien	1	1
Eritrea	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Benin	1	1
Rumänien	1	
Burkina Faso	1	1
Somalia	1	
Kenia	1	
Bangladesch	1	
Moldau, Republik	1	
Ukraine	1	
Jamaika	1	1
Kamerun	1	1

- e) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerten, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 mussten 136 Abschiebungen abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der/die Flugzeugführer/-in weigerten, die Personen zu befördern. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen.* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die übrigen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Schönefeld	1	1
Flughafen Berlin-Tegel	3	1
Flughafen Düsseldorf	46	36
Flughafen Frankfurt am Main	40	15
Flughafen Hamburg	7	7
Flughafen Köln-Bonn	1	1
Flughafen München	38	20

- f) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 mussten 48 Abschiebungen aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Schönefeld	2	
Flughafen Berlin-Tegel	1	

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Flughafen	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Düsseldorf	9	
Flughafen Frankfurt am Main	24	1
Flughafen Hamburg	5	
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	2	
Flughafen Leipzig/Halle	2	
Flughafen München	2	
Flughafen Stuttgart	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Türkei	15	
Serbien	8	
Ukraine	4	
Georgien	4	
Marokko	4	
Nordmazedonien	3	
Spanien	2	
Indien	2	
Israel	1	
Pakistan	1	
Vereinigte Staaten von Amerika	1	
Russische Föderation	1	1
Afghanistan	1	
Irak	1	

- g) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2020 scheiterten 21 Abschiebungen an der Weigerung der Zielstaaten, die Personen aufzunehmen. Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zielstaat	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Dänemark	1	1
Italien	2	2
Nigeria	16	
Tunesien	1	
Ukraine	1	

- h) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an den Flug betreffenden Gründen (technische oder wetterbedingte Ursachen, Streiks usw.)?

Im Jahr 2020 scheiterten 84 Abschiebungen (davon 27 Dublin-Überstellungen) aufgrund den Flug betreffender Umstände.

- i) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an fehlenden oder ungültigen Heimreisedokumenten (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2020 scheiterten 20 Abschiebungen an fehlenden oder ungültigen Heimreisedokumenten. Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Zielstaat	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Gambia	1	
Georgien	1	
Ghana	12	
Italien	1	1
Nigeria	2	
Tunesien	1	
Türkei	1	
Weißrussland	1	

- j) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an fehlendem Begleitpersonal (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2020 scheiterten keine Abschiebungen aufgrund fehlenden Begleitpersonals.

- k) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten wegen einer Flucht bzw. eines Fluchtversuchs (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2020 scheiterten zwei Abschiebungen wegen einer Flucht oder eines Fluchtversuchs. Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Zielstaat	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Italien	1	1
Pakistan	1	

- l) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an einer Übernahmeverweigerung des staatlichen oder privaten Begleitpersonals (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2020 scheiterte eine Abschiebung an der Übernahmeverweigerung durch Algerien.

- m) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an sonstigen Gründen (bitte erläutern, soweit es um eine mehr als einstellige Zahl von Fällen geht)?

Im Jahr 2020 scheiterten 43 Abschiebungen (davon 25 Dublin-Überstellungen) aufgrund sonstiger Gründe. Unter „sonstigen Gründen“ fallen z. B. Familienangehörige von Personen, welche einen Abbruch der Maßnahmen als Folge eines aktiven oder passiven Widerstandes verursachten. Eine dezidierte statistische Erhebung erfolgt in diesen Fällen nicht.

15. Wie viele Abschiebungen und wie viele Überstellungen (bitte differenzieren) scheiterten 2020 vor Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Stornierung im Vorfeld und nicht erfolgter Zuführung am Flugtag differenzieren)?

Dublin-Überstellungen erfasst die Bundespolizei nur in den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Aufenthaltsbeendigung als Dublin-Überstellung kenntlich macht. Ein Abgleich der Statistiken der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt nicht, weshalb es zu Abweichungen von Statistiken kommen kann.

Im Jahr 2020 scheiterten 14 437 (davon 4 070 Dublin-Überstellungen) vor Übergabe an die Bundespolizei. Die Aufschlüsselung bezüglich erfolgter Stornierungen und nicht erfolgter Zuführung der Person kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Scheiterungsgrund	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
nicht erfolgte Zuführung	4.481	1.034
Stornierung des Ersuchens	9.868	2.996
sonstige Gründe (Ausnahme)	88	40

Sonstige Gründe: z. B. Familienangehörige von Personen, die aktiven- oder passiven Widerstand leisteten.

16. Welche Kosten sind dem Bund 2020 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden (bitte nach Möglichkeit zwischen Beförderungs-, Reise- und Personalkosten differenzieren)?
- a) Welche Kosten sind dem Bund 2020 darüber hinaus durch Abschiebungen entstanden (etwa Kosten für Fluggerät oder Beförderungskosten für die abgeschobenen Personen, bitte möglichst differenziert darstellen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 16 und 16a zusammen beantwortet.

Für Rückführungen gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind dem Bund im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 3 861 000 Euro entstanden. Eine statistische Unterscheidung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- b) Welche weiteren Kosten für Abschiebungen im Jahr 2019 wurden von der Bundespolizei oder einer anderen Bundesbehörde statistisch erfasst, aber nicht durch den Bund bezahlt, sondern beispielsweise durch Frontex?

Eine statistische Erfassung der Kosten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Ergänzend wird bzgl. der Finanzierung von Charterflügen durch Frontex auf die Antwort zu den Fragen 12a bis 12e verwiesen.

17. Wie viele Abschiebungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens gab es 2020 (bitte so darstellen wie zuletzt in der Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/11001 und auch angeben, durch welche Behörde die Abschiebungen jeweils veranlasst wurden, welche Staatsangehörigkeit die Betroffenen hatten und in welches Land sie abgeschoben wurden)?

Was war jeweils der Grund für diese aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller rechtswidrigen Abschiebungen, und wurden die Betroffenen bereits nach Deutschland zurückgeholt?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass Abschiebungen im Sinne des § 58 Absatz 1 AufenthG gemeint sind. Dem BAMF ist im Jahr 2020 kein Fall der Abschiebung eines Asylantragstellers aus Deutschland trotz eines anhängigen Asyl- und Gerichtsverfahrens bekannt geworden.

18. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 aus Deutschland abgeschoben, obwohl sie zuvor einen Antrag auf Förderung ihrer Ausreise im Rahmen von REAG/GARP gestellt hatten bzw. dieser Antrag bereits bewilligt worden war (bitte nach Jahren getrennt auflisten, nach Bundesländern aufschlüsseln sowie nach Möglichkeit zwischen gestellten und bewilligten Anträgen differenzieren)?
- Ist ein solches Vorgehen mit dem Vorrang der freiwilligen Ausreise vor Abschiebungen vereinbar, und falls ja, warum?
 - In welchem Umfang konnten Betroffene nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Abschiebung dennoch bereits bewilligte Starthilfen im Rahmen von REAG/GARP oder aus anderen Programmen erhalten?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Abschiebungen liegt grundsätzlich in dem Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Angaben im Sinne der Fragestellung sind im Ausländerzentralregister nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung.

19. Welche Angaben kann die Bundespolizei dazu machen, wie oft 2020 im Rahmen von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen (bitte differenzieren) sog. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zum Einsatz kamen (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den 15 wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen aufschlüsseln)?

Im Rahmen von Abschiebungen wurden im Jahr 2020 bei insgesamt 650 Personen (davon 129 Dublin-Überstellungen) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Nigeria	103	32
Marokko	84	1
Algerien	64	5
Afghanistan	45	6
Guinea	34	15
Tunesien	28	

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Türkei	21	
Pakistan	18	2
Ukraine	18	
Libanon	17	
Irak	17	8
Gambia	16	8
Somalia	16	6
Ghana	13	1
Rumänien	12	

Zielstaat	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Italien	86	79
Marokko	82	
Nigeria	71	
Algerien	59	
Afghanistan	39	
Tunesien	27	
Türkei	21	
Guinea	19	
Ukraine	18	
Libanon	17	
Pakistan	16	
Rumänien	15	2
Spanien	14	13
Ghana	12	
Schweden	11	10

20. Wie viele Personen haben Deutschland 2017, 2018, 2019 (bitte hier jeweils die endgültigen Zahlen nennen, da zuvor jeweils nur die bewilligten Förderungen angeführt wurden, siehe etwa die Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/18201) und 2020 mit einer finanziellen Förderung freiwillig verlassen (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftstaaten, nach Bundesländern und nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Ausreise differenzieren)?

Nachstehend erfolgt die Übersicht der Förderungen durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP differenziert nach den 15 am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten. Die Daten werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereitgestellt.

	REAG/GARP 2017	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Albanien	6.950
2	Mazedonien, ehem. jug. Rep.	2.948
3	Serbien	2.933
4	Irak	2.859
5	Russische Föderation	1.649
6	Kosovo	1.449
7	Ukraine	1.360
8	Afghanistan	1.125
9	Georgien	1.094
10	Iran	1.050

	REAG/GARP 2017	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
11	Bosnien und Herzegowina	767
12	Aserbaidshan	629
13	Armenien	587
14	Montenegro	449
15	Moldau, Republik	391
	andere Staatsangehörigkeiten	3.282
	Gesamt	29.522

	REAG/GARP 2018	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Irak	1.802
2	Albanien	1.557
3	Russische Föderation	1.381
4	Nordmazedonien	1.239
5	Serbien	1.144
6	Georgien	1.058
7	Moldau, Republik	733
8	Ukraine	719
9	Armenien	699
10	Aserbaidshan	689
11	Iran	498
12	Kosovo	477
13	Afghanistan	403
14	Indien	332
15	Pakistan	320
	andere Staatsangehörigkeiten	2.890
	Gesamt	15.941

	REAG/GARP 2019	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Irak	1.755
2	Georgien	1.067
3	Nordmazedonien	988
4	Russische Föderation	946
5	Armenien	842
6	Albanien	838
7	Serbien	799
8	Moldau, Republik	683
9	Ukraine	680
10	Iran	551
11	Aserbaidshan	461
12	Afghanistan	325
13	Pakistan	324
14	Türkei	269
15	Indien	238
	andere Staatsangehörigkeiten	2.287
	Gesamt	13.053

	REAG/GARP 2020*	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Irak	683
2	Georgien	518

	REAG/GARP 2020*	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
3	Moldau, Republik	444
4	Russische Föderation	432
5	Albanien	420
6	Ukraine	362
7	Armenien	325
8	Iran	236
9	Nordmazedonien	225
10	Serbien	215
11	Afghanistan	203
12	Pakistan	194
13	Türkei	172
14	Aserbaidshan	156
15	China, Volksrepublik	95
	andere Staatsangehörigkeiten	1.026
	Gesamt	5.706

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Zu den freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach Bundesländern:

Bundesland	REAG/GARP 2017	REAG/GARP 2018	REAG/GARP 2019	REAG/GARP 2020*
Baden-Württemberg	2.819	1.363	1.060	555
Bayern	3.409	2.636	2.252	1.283
Berlin	1.106	640	688	240
Brandenburg	820	512	277	93
Bremen	196	112	91	45
Hamburg	221	233	247	128
Hessen	1.517	964	792	259
Mecklenburg- Vorpommern	345	238	222	132
Niedersachsen	3.178	1.642	1.290	574
Nordrhein-Westfalen	11.355	4.791	3.533	1.461
Rheinland-Pfalz	1.506	824	712	192
Saarland	34	22	36	22
Sachsen	1.249	885	833	299
Sachsen-Anhalt	588	419	361	147
Schleswig-Holstein	638	333	322	146
Thüringen	541	327	337	130
Gesamt	29.522	15.941	13.053	5.706

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Zu den freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen:

REAG/GARP – Personenkreis				
Personenkreis	2017	2018	2019	2020*
1.1	9.513	5.400	4.816	1.696
1.2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1.3	190	256	246	168
1.4	9.253	5.840	4.377	2.222

REAG/GARP – Personenkreis				
Personenkreis	2017	2018	2019	2020*
1.5	10.042	3.940	3.020	1.333
1.6	k. A.	<20	k. A.	k. A.
1.7	124	53	130	44
2	224	238	308	148
3	143	171	84	46
4	23	<20	47	30
5			17	12
Gesamt	29.522	15.941	13.053	5.706

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe) sowie für das Jahr 2018 eine weitere Anonymisierung mit der Eintragung <20, um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die Bildung einer Gesamtsumme Rückschlüsse zulassen würde.

Erläuterung Personenkreise 2017 und 2018:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - 1.1 -Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen
 - 1.2 -Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
 - 1.3 -Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen:
 - a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Absatz 1 AufenthG, § 24 AufenthG),
 - b. aus sonstigen Gründen (§ 25 Absatz 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
 - 1.4 -Ausländer, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen
 - 1.5 -Ausländer, die aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne dieses Programms auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben
 - 1.6 -Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
 - 1.7 -Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen
- 2 - Anerkannte Flüchtlinge
- 3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen
- 4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

Erläuterung Personenkreise 2019 und 2020:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - 1.1 -Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen

- 1.2 -Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
- 1.3 -Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen:
- aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Absatz 1 AufenthG, § 24 AufenthG),
 - aus sonstigen Gründen (§ 25 Absatz 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
- 1.4 -Ausländer, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen
- 1.5 -Ausländer, die aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne dieses Programms auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben
- 1.6 -Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
- 1.7 -Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen
- 2 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG besitzen
- 3 - Ausländer, die einen nicht zuvor genannten Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen nach §§ 22 bis 26 AufenthG besitzen
- 4 - Ausländer, die als Familienangehörige im Rahmen eines Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und selbst nicht zur Ausreise verpflichtet sind
- 5 - Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

Die Daten beruhen auf Selbstauskünften im Prozess der REAG/GARP-Antragstellung und sind nicht valide.

- Wie viele Minderjährige sind 2017, 2018, 2019 und 2020 mit einer finanziellen Förderung freiwillig ausgereist (bitte zwischen begleitet und unbegleitet und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Zu den freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach den 15 am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten von minderjährigen Personen.

REAG/GARP 2017 – minderjährige Personen			
	Staatsangehörigkeit	Begleitete	Unbegleitete
1	Albanien	2.752	31
2	Serbien	1.446	
3	Nordmazedonien	1.378	
4	Russische Föderation	722	
5	Irak	663	k. A.
6	Kosovo	663	k. A.
7	Ukraine	413	k. A.
8	Bosnien und Herzegowina	377	
9	Georgien	272	
10	Montenegro	236	

REAG/GARP 2017 – minderjährige Personen			
	Staatsangehörigkeit	Begleitete	Unbegleitete
11	Aserbaidshchan	192	k. A.
12	Afghanistan	157	21
13	Moldau, Republik	175	
14	Iran	141	k. A.
15	Armenien	134	
	andere Staatsangehörigkeiten	447	16
	Gesamt	10.168	80

REAG/GARP 2018 – minderjährige Personen			
	Staatsangehörigkeit	Begleitete	Unbegleitete
1	Russische Föderation	669	k. A.
2	Albanien	585	14
3	Nordmazedonien	589	k. A.
4	Serbien	558	
5	Irak	464	11
6	Moldau, Republik	314	
7	Georgien	280	k. A.
8	Ukraine	254	k. A.
9	Aserbaidshchan	213	k. A.
10	Kosovo	199	k. A.
11	Armenien	160	k. A.
12	Libanon	97	k. A.
13	Montenegro	91	
14	Bosnien und Herzegowina	84	k. A.
15	Iran	71	
	andere Staatsangehörigkeiten	396	11
	Gesamt	5.024	51

REAG/GARP 2019 – minderjährige Personen			
	Staatsangehörigkeit	Begleitete	Unbegleitete
1	Nordmazedonien	472	
2	Irak	448	17
3	Russische Föderation	428	k. A.
4	Serbien	383	
5	Albanien	288	12
6	Georgien	287	k. A.
7	Moldau, Republik	287	
8	Ukraine	244	
9	Armenien	236	
10	Aserbaidshchan	160	k. A.
11	Iran	93	k. A.
12	Bosnien und Herzegowina	89	k. A.
13	Kosovo	72	
14	Türkei	42	k. A.
15	Indien	43	
	andere Staatsangehörigkeiten	306	10
	Gesamt	3.878	52

REAG/GARP 2020* – minderjährige Personen			
	Staatsangehörigkeit	Begleitete	Unbegleitete
1	Russische Föderation	190	k. A.
2	Moldau, Republik	184	
3	Irak	173	k. A.
4	Albanien	152	k. A.
5	Ukraine	149	
6	Georgien	145	k. A.
7	Nordmazedonien	108	
8	Serbien	97	
9	Armenien	89	
10	Aserbajdschan	50	
11	Iran	31	
12	Türkei	23	
13	Bosnien und Herzegowina	16	
14	Kosovo	16	
15	Nigeria	15	
	andere Staatsangehörigkeiten	145	k. A.
	Gesamt	1.583	16

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die Bildung einer Gesamtsumme Rückschlüsse zulassen würde.

- b) Wie viele Frauen sind 2017, 2018, 2019 und 2020 mit einer finanziellen Förderung freiwillig ausgereist (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Zu den freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach den 15 am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten von Personen mit als weiblich vermerkttem Geschlecht:

REAG/GARP 2017 – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
1	Albanien	1.254	1.709	2.963
2	Serbien	703	741	1.444
3	Nordmazedonien	665	757	1.422
4	Russische Föderation	349	479	828
5	Irak	294	438	732
6	Kosovo	336	325	661
7	Ukraine	193	452	645
8	Bosnien und Herzegowina	203	190	393
9	Georgien	120	251	371
10	Armenien	62	200	262
11	Iran	66	196	262
12	Aserbajdschan	88	163	251
13	Montenegro	112	110	222
14	Moldau, Republik	92	112	204
15	Afghanistan	76	105	181

REAG/GARP 2017 – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
	andere Staatsangehörigkeiten	201	544	745
	Gesamt	4.814	6.772	11.586

REAG/GARP 2018 – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
1	Russische Föderation	312	383	695
2	Albanien	273	373	646
3	Nordmazedonien	284	305	589
4	Serbien	294	292	586
5	Irak	219	357	576
6	Georgien	121	266	387
7	Moldau, Republik	168	218	386
8	Ukraine	119	223	342
9	Armenien	70	261	331
10	Aserbaidshen	92	195	287
11	Kosovo	96	115	211
12	Iran	38	106	144
13	Indien	34	76	110
14	Libanon	48	59	107
15	Bosnien und Herzegowina	42	48	90
	andere Staatsangehörigkeiten	178	492	670
	Gesamt	2.388	3.769	6.157

REAG/GARP 2019 – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
1	Irak	243	347	590
2	Nordmazedonien	208	249	457
3	Russische Föderation	197	240	437
4	Serbien	201	211	412
5	Armenien	113	279	392
6	Georgien	135	239	374
7	Albanien	148	199	347
8	Moldau, Republik	143	204	347
9	Ukraine	119	210	329
10	Aserbaidshen	81	125	206
11	Iran	36	153	189
12	Bosnien und Herzegowina	40	45	85
13	Kosovo	38	44	82
14	China, Volksrepublik	k. A.	73	k. A.
15	Indien	18	48	66
	andere Staatsangehörigkeiten	173	367	540
	Gesamt	k.A.	3.033	k.A.

REAG/GARP 2020* – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
1	Moldau, Republik	88	133	221
2	Georgien	68	145	213
3	Irak	80	129	209

REAG/GARP 2020* – weibliche Personen				
	Staatsangehörigkeit	Minderjährige	Volljährige	Gesamt
4	Russische Föderation	85	111	196
5	Ukraine	63	107	170
6	Albanien	68	100	168
7	Armenien	42	118	160
8	Nordmazedonien	61	56	117
9	Serbien	41	55	96
10	Iran	18	54	72
11	Aserbaidshan	24	44	68
12	Türkei	k. A.	29	k. A.
13	China, Volksrepublik	k. A.	26	k. A.
14	Kosovo	13	10	23
15	Mongolei	k. A.	16	k. A.
	andere Staatsangehörigkeiten	69	193	262
	Gesamt	734	1.326	2.060

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die Bildung einer Gesamtsumme Rückschlüsse zulassen würde.

21. Welche Angaben oder ungefähre Einschätzungen kann die Bundesregierung ergänzend dazu machen, wie viele Personen 2020 mit finanzieller Förderung der Bundesländer ausgereist sind (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren)?
- a) Welche Zahlen und Programme welcher Bundesländer wurden bei diesen Angaben berücksichtigt und welche nicht, und inwieweit gibt es Überschneidungen mit dem REAG/GARP-Programm?

Die Fragen 21 und 21a werden gemeinsam beantwortet.

Für das gesamte Jahr 2020 liegen der Bundesregierung gegenwärtig keine Daten der Länder über die Anzahl von freiwilligen Ausreisen mit Förderung vor. Angaben oder Einschätzungen im Sinne der Fragestellung sind daher nicht möglich.

- b) Wie weit sind die Bemühungen gediehen, um zu einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise kommen zu können (bitte ausführen)?

Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG) wurden ab Mai 2020 neue Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) eingeführt. Dazu gehört die Schaffung einer technischen Möglichkeit zur Speicherung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration im AZR. Auf dieser Grundlage soll perspektivisch eine einheitliche Erfassung der geförderten und nicht geförderten freiwilligen Ausreisen erfolgen.

Bund und Länder befinden sich momentan in einer Umsetzungsphase, die einen umfangreichen Austausch und technische Anpassungen erfordert. Eine valide Datenlage ist derzeit nicht gegeben.

22. Welche Angaben oder ungefähre Einschätzungen kann die Bundesregierung ergänzend dazu machen, wie viele ausreisepflichtige Personen 2020 ohne finanzielle Förderung ausgereist sind?

Die Ausreise einer Person außerhalb eines Programms der finanziellen Förderung ist im AZR nicht erfasst, wenn die Person ihre Ausreise der Ausländerbehörde (ABH) nicht mitteilt oder die ABH nicht anderweitig von der Ausreise erfährt. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis erhält, dass die Person nicht mehr unter ihrer bisherigen Meldeadresse wohnhaft ist, wird in der Regel im AZR lediglich „unbekannt verzogen“ vermerkt.

23. Wie viele Personen sind nach Angaben der Bundespolizei 2020 freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist (bitte nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und zwischen Land-, Luft- und Seeweg differenzieren)?

Nach vorläufigen Angaben der Bundespolizei sind im Jahr 2020 26 623 Personen freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung aus Deutschland ausgereist. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Ukraine	2.903
China	2.669
Türkei	2.448
Albanien	2.006
Russische Föderation	1.250
Serbien	1.228
Georgien	1.206
Nordmazedonien	1.007
Indien	981
Moldau, Republik	774
Irak	731
Kosovo	654
Iran	636
Thailand	620
Bosnien-Herzegowina	508

Reiseweg	Anzahl der Personen
Landgrenze	734
Flughäfen	25.633
Nicht bekannt	41
See	215

24. Wie viele Ausreiseentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen, Unionsbürgern und abgelehnten Asylsuchenden (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern) wurden 2020 erlassen?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2020 sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2020	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	34.779
darunter:	
Albanien	2.209
Nigeria	1.915
Irak	1.820
Ukraine	1.805
Afghanistan	1.750
Georgien	1.749
Moldau, Republik	1.503
Serbien	1.432
Russische Föderation	1.374
Türkei	1.251
Syrien	1.103
Algerien	1.064
Marokko	1.031
Iran	901
Vietnam	866

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2020	
gegenüber Unionsbürgern	1.950
darunter:	
Rumänien	595
Polen	449
Bulgarien	277
Litauen	81
Niederlande	71
Kroatien	57
Italien	56
Lettland	53
Tschechische Republik	51
Frankreich	43
Ungarn	38
Spanien	38
Griechenland	36
Slowakische Republik	29
Portugal	20

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2020*	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	13.372
darunter:	
Nigeria	1.017
Irak	938
Georgien	694
Afghanistan	645
Albanien	568
Russische Föderation	564
Serbien	542
Moldau, Republik	501
Türkei	494
Vietnam	406
Pakistan	380
Ungeklärt	370
Algerien	360

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2020*	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	13.372
darunter:	
Gambia	348
Iran	339

*Hinweis: Eine ablehnende Asylentscheidung muss nicht ursächlich für die aktuelle Ausreiseentscheidung sein. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber dauerhaft im AZR gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgereist waren, aufgrund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gelebt haben und gegen sie aus anderen Gründen eine Ausreiseentscheidung ergangen ist.

25. Wie viele Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, Unionsbürgern und abgelehnten Asylsuchenden gab es 2020 (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern)?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2020 sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Ausreisen im Jahr 2020	
von Drittstaatsangehörigen	182.456
darunter:	
Türkei	14.365
China	13.371
Indien	9.512
Serbien	9.310
Vereinigte Staaten von Amerika	9.297
Ukraine	7.556
Albanien	6.380
Bosnien und Herzegowina	5.925
Russische Föderation	5.086
Japan	4.995
Nordmazedonien	4.935
Syrien	4.876
Korea (Republik)	4.673
Georgien	4.151
Brasilien	3.908

Ausreisen im Jahr 2020	
von Unionsbürgern	319.988
Rumänien	96.532
Polen	61.069
Bulgarien	31.695
Italien	22.204
Ungarn	19.516
Kroatien	15.531
Griechenland	10.779
Spanien	8.124
Frankreich	7.275
Slowakische Republik	5.721
Niederlande	5.418
Österreich	5.382
Großbritannien mit Nordirland	5.345
Litauen	5.139
Tschechien	4.284

Ausreisen im Jahr 2020	
von abgelehnten Asylbewerbern*	24.543
darunter:	
Pakistan	1.647
Serbien	1.577
Georgien	1.530
Albanien	1.510
Afghanistan	1.228
Moldau, Republik	1.197
Nigeria	1.177
Türkei	1.120
Irak	969
Nordmazedonien	859
Kosovo	739
Indien	693
Ukraine	628
Russische Föderation	609
Somalia	484

*Hinweis: Eine ablehnende Asylentscheidung muss nicht ursächlich für die aktuelle Ausreiseentscheidung sein. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber dauerhaft im AZR gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgereist waren, aufgrund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gelebt haben und gegen sie aus anderen Gründen eine Ausreiseentscheidung ergangen ist.

26. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren und jeweils nach Bundesländern auflisten) hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2020 in Deutschland auf, und was waren die zehn Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen in den einzelnen Bundesländern (bitte in absoluten und relativen Zahlen für jedes Bundesland darstellen)?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 281 143 Personen ausreisepflichtig, davon 235 771 Personen mit einer Duldung und 45 372 Personen ohne Duldung.

Bei 183 667 der insgesamt 281 143 ausreisepflichtigen Personen war ein abgelehnter Asylantrag gespeichert (davon 163 029 Personen mit Duldung und 20 638 Personen ohne Duldung). Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylabelhnung nicht ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese grundsätzlich gespeichert wird bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind und damit ggf. längere Zeit zurückliegen kann. Weitere Differenzierungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Ausreisepflichtige nach Bundesland	Ausreisepflichtige Gesamt	davon Ausreisepflichtige mit Duldung	davon Ausreisepflichtige ohne Duldung
alle Bundesländer	281.143	235.771	45.372
davon:			
Baden-Württemberg	34.595	31.110	3.485
Bayern	36.546	28.697	7.849
Berlin	16.354	12.579	3.775
Brandenburg	7.631	6.234	1.397
Bremen	3.437	2.959	478
Hamburg	9.352	6.653	2.699
Hessen	15.490	12.264	3.226
Mecklenburg-Vorpommern	4.553	4.059	494
Niedersachsen	25.612	21.246	4.366

Ausreisepflichtige nach Bundesland	Ausreisepflichtige Gesamt	davon Ausreisepflichtige mit Duldung	davon Ausreisepflichtige ohne Duldung
alle Bundesländer	281.143	235.771	45.372
davon:			
Nordrhein-Westfalen	75.485	65.961	9.524
Rheinland-Pfalz	12.784	10.824	1.960
Saarland	1.464	1.243	221
Sachsen	14.147	11.288	2.859
Sachsen-Anhalt	6.480	5.572	908
Schleswig-Holstein	12.339	10.793	1.546
Thüringen	4.874	4.289	585

Ausreisepflichtig mit einem abgelehnten Asylantrag nach Bundesland	Ausreisepflichtige Gesamt	davon Ausreisepflichtige mit Duldung	davon Ausreisepflichtige ohne Duldung
alle Bundesländer	183.667	163.029	20.638
davon:			
Baden-Württemberg	24.230	22.638	1.592
Bayern	24.362	20.849	3.513
Berlin	9.393	7.775	1.618
Brandenburg	3.957	3.154	803
Bremen	1.401	1.217	184
Hamburg	4.205	3.656	549
Hessen	9.000	7.996	1.004
Mecklenburg-Vorpommern	3.211	2.898	313
Niedersachsen	16.633	14.543	2.090
Nordrhein-Westfalen	49.940	45.363	4.577
Rheinland-Pfalz	9.497	8.353	1.144
Saarland	848	768	80
Sachsen	10.280	8.944	1.336
Sachsen-Anhalt	4.716	4.277	439
Schleswig-Holstein	8.503	7.503	1.000
Thüringen	3.491	3.095	396

Ausreisepflichtige in Baden-Württemberg	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	34.595	100 %
darunter:		
Gambia	4.932	14,26 %
Irak	3.628	10,49 %
Nigeria	3.502	10,12 %
Afghanistan	3.396	9,82 %
Pakistan	1.987	5,74 %
Kosovo	1.254	3,62 %
Indien	1.244	3,60 %
Serbien	1.182	3,42 %
Türkei	1.012	2,93 %
Kamerun	925	2,67 %

Ausreisepflichtige in Bayern	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	36.546	100 %
darunter:		
Nigeria	6.170	16,88 %
Irak	5.154	14,10 %
Afghanistan	3.854	10,55 %

Ausreisepflichtige in Bayern	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	36.546	100 %
darunter:		
Äthiopien	2.104	5,76 %
Pakistan	1.520	4,16 %
Ukraine	1.285	3,52 %
Russische Föderation	1.257	3,44 %
Iran	1.153	3,15 %
Aserbaidshan	1.147	3,14 %
Somalia	971	2,66 %

Ausreisepflichtige in Berlin	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	16.354	100 %
darunter:		
Ungeklärt	2.045	12,50 %
Afghanistan	1.512	9,25 %
Irak	1.473	9,01 %
Russische Föderation	1.198	7,33 %
Libanon	1.133	6,93 %
Moldau, Republik (Republik)	989	6,05 %
Vietnam	895	5,47 %
Türkei	679	4,15 %
Iran	636	3,89 %
Serbien	570	3,49 %

Ausreisepflichtige in Brandenburg	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	7.631	100 %
darunter:		
Russische Föderation	1.789	23,44 %
Kenia	560	7,34 %
Pakistan	555	7,27 %
Afghanistan	548	7,18 %
Kamerun	546	7,16 %
Ungeklärt	353	4,63 %
Syrien	259	3,39 %
Vietnam	258	3,38 %
Iran	205	2,69 %
Somalia	197	2,58 %

Ausreisepflichtige in Bremen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	3.437	100 %
darunter:		
Ghana	349	10,15 %
Russische Föderation	307	8,93 %
Albanien	280	8,15 %
Serbien	246	7,16 %
Nigeria	202	5,88 %
Gambia	174	5,06 %
Türkei	171	4,98 %
Nordmazedonien	164	4,77 %
Guinea	132	3,84 %
Ägypten	129	3,75 %

Ausreisepflichtige in Hamburg	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	9.352	100 %
darunter:		
Afghanistan	1.162	12,43 %
Russische Föderation	656	7,01 %
Irak	629	6,73 %
Ghana	558	5,97 %
Iran	520	5,56 %
Serbien	431	4,61 %
Ägypten	408	4,36 %
Nordmazedonien	351	3,75 %
Türkei	331	3,54 %
Polen	323	3,45 %

Ausreisepflichtige in Hessen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	15.490	100 %
darunter:		
Afghanistan	3.126	20,18 %
Irak	1.558	10,06 %
Pakistan	1.309	8,45 %
Iran	914	5,90 %
Äthiopien	858	5,54 %
Somalia	607	3,92 %
Türkei	574	3,71 %
Marokko	429	2,77 %
Serbien	391	2,52 %
Russische Föderation	365	2,36 %

Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	4.553	100 %
darunter:		
Ukraine	952	20,91 %
Russische Föderation	735	16,14 %
Afghanistan	402	8,83 %
Ghana	251	5,51 %
Armenien	248	5,45 %
Irak	168	3,69 %
Iran	165	3,62 %
Syrien	158	3,47 %
Ungeklärt	148	3,25 %
Ägypten	122	2,68 %

Ausreisepflichtige in Niedersachsen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	25.612	100 %
darunter:		
Irak	2.611	10,19 %
Afghanistan	2.094	8,18 %
Serbien	1.549	6,05 %
Kosovo	1.321	5,16 %
Libanon	1.288	5,03 %
Albanien	1.217	4,75 %
Russische Föderation	1.169	4,56 %
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	1.148	4,48 %

Ausreisepflichtige in Niedersachsen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	25.612	100 %
darunter:		
Türkei	907	3,54 %
Pakistan	865	3,38 %

Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	75.485	100 %
darunter:		
Irak	7.811	10,35 %
Serbien	5.015	6,64 %
Afghanistan	4.451	5,90 %
Guinea	3.804	5,04 %
Albanien	3.768	4,99 %
Nigeria	3.332	4,41 %
Libanon	3.086	4,09 %
Kosovo	2.978	3,95 %
Nordmazedonien	2.601	3,45 %
Russische Föderation	2.554	3,38 %

Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	12.784	100 %
darunter:		
Afghanistan	2.840	22,22 %
Pakistan	870	6,81 %
Somalia	769	6,02 %
Aserbaidshen	750	5,87 %
Armenien	744	5,82 %
Russische Föderation	583	4,56 %
Nigeria	530	4,15 %
Irak	523	4,09 %
Iran	461	3,61 %
Syrien	377	2,95 %

Ausreisepflichtige im Saarland	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	1.464	100 %
darunter:		
Syrien	198	13,52 %
Serbien	130	8,88 %
Türkei	118	8,06 %
Irak	111	7,58 %
Afghanistan	103	7,04 %
Kosovo	75	5,12 %
Libanon	61	4,17 %
Algerien	47	3,21 %
Ungeklärt	39	2,66 %
Ghana	35	2,39 %

Ausreisepflichtige in Sachsen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	14.147	100 %
darunter:		
Russische Föderation	1.592	11,25 %
Afghanistan	1.407	9,95 %
Indien	1.164	8,23 %

Ausreisepflichtige in Sachsen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	14.147	100 %
darunter:		
Irak	1.164	8,23 %
Libanon	1.044	7,38 %
Pakistan	1.002	7,08 %
Georgien	948	6,70 %
Libyen	615	4,35 %
Ungeklärt	468	3,31 %
Tunesien	422	2,98 %

Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	6.480	100 %
darunter:		
Indien	936	14,44 %
Afghanistan	512	7,90 %
Russische Föderation	455	7,02 %
Benin	449	6,93 %
Guinea-Bissau	427	6,59 %
Burkina-Faso	372	5,74 %
Türkei	269	4,15 %
Niger	246	3,80 %
Iran	243	3,75 %
Mali	243	3,75 %

Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	12.339	100 %
darunter:		
Afghanistan	2.898	23,49 %
Irak	2.081	16,87 %
Armenien	1.390	11,27 %
Russische Föderation	856	6,94 %
Iran	758	6,14 %
Syrien	654	5,30 %
Türkei	350	2,84 %
Albanien	317	2,57 %
Serbien	314	2,54 %
Kosovo	283	2,29 %

Ausreisepflichtige in Thüringen	Anzahl Personen	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	4.874	100 %
darunter:		
Irak	890	18,26 %
Afghanistan	848	17,40 %
Russische Föderation	380	7,80 %
Serbien	275	5,64 %
Nigeria	243	4,99 %
Syrien	191	3,92 %
Libyen	167	3,43 %
Albanien	154	3,16 %
Somalia	144	2,95 %
Nordmazedonien	130	2,67 %

27. Gilt derzeit bei allen Abschiebungen die Vorgabe, dass die abzuschiebenden Personen im Vorfeld auf Corona getestet werden oder betrifft dies nur einzelne Länder wie beispielsweise Afghanistan (siehe Antwort von Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/26065, bitte die Länder ggf. nennen)?

Eine negative COVID-19-Testung ist bei bestimmten Staaten als Teil der Einreisevoraussetzung erforderlich. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie können sich fortlaufend Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ergeben.

- a) Werden dabei PCR- oder Antigentests durchgeführt, welche Fristen müssen ggf. eingehalten werden, wird der Abstrich durch Polizeibeamte oder durch medizinisches Personal genommen, und welche diesbezüglichen Vorgaben gibt es?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fordern die Herkunftsstaaten überwiegend PCR-Tests, sofern COVID-19-Tests erforderlich sind. Lediglich bei Dublin-Überstellungen können sowohl PCR- als auch Antigenschnelltests durchgeführt werden. Letzteres gilt aktuell auch für Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Fristvorgaben für die Durchführung der Testung liegen zwischen 24 Stunden bis sieben Tage vor Abflug.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Testungen von medizinischem oder medizinisch geschultem Personal durchgeführt.

- b) Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung vor, dass Tests unter Zwang gegen den Willen der betroffenen Personen durchgeführt werden, und welche Rechtsgrundlage gibt es dafür?

Inwieweit kann in solchen Fällen gewährleistet werden, dass ein sicheres Ergebnis erzielt wird?

Zuständig für die Testungen sind die Länder. Rechtsgrundlage für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist § 82 Absatz 4 AufenthG.

- c) Wie viele Personen konnten 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht abgeschoben werden, weil sie positiv auf Corona getestet worden waren (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zuständig für die COVID-19-Testung sind die Länder. Den Bundesbehörden liegen hierzu keine Zahlen vor.

- d) Wie kann das Einhalten von Abstandsregeln während Abschiebungen gewährleistet werden (siehe Antwort von Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/26065), insbesondere wenn Personen sich gegen die Abschiebung wehren?

Bleiben die Sitze neben und hinter den abzuschiebenden Personen jeweils frei, und werden die Betreffenden von den begleitenden Polizeibeamten nicht angefasst?

Die Wahrung der Abstandsregelungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Beispielsweise können hierzu für einzelne Flüge Kapazitäten reduziert oder größere Flugzeuge gechartert werden, so dass auch einzelne Sitzplätze frei bleiben können.

Die Abstandregeln werden dann eingehalten, wenn das Verhalten des Rückzuführenden dieses zulässt. Bei Gefahr für die Luftsicherheit, die eingesetzten Be-

amten oder den Rückzuführenden selbst, müssen die Beamten den Abstand unterschreiten. Ein Anfassen von Rückzuführenden wird immer nur dann erforderlich, wenn das Verhalten des Rückzuführenden diese Maßnahme notwendig erscheinen lässt.

